

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

2.37 (genehmigter Bebauungsplan)

E+1

a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß

b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß

Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen
ab gewachsenen Boden, 6,50 m nicht übersteigen.

Dachgeschoßausbau zulässig